Satzung Festkomitee Erfurter Karneval 1954 e.V.

(A) Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Festkomitee Erfurter Karneval 1954 e.V.
2. Sitz des Vereines ist Erfurt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Nr. V 211 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(B) Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, die Förderung der Heimatpflege in der Form der Ausgestaltung und Durchführung der vereinseigenen, sowie gemeinschaftlichen Veranstaltungen des Volkskarnevals in der Stadt Erfurt. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung karnevalistischer Sitzungen, Teilnahme an karnevalistischen Umzügen.
   Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Vereins, insbesondere die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die karnevalistische Brauchtumspflege sowie die Ausübung des karnevalistischen Tanzsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die karnevalistischen und sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern.

(C) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Bei Nichtvolljährigkeit werden die Personen durch die Erziehungsberechtigten vertreten.
2. Zusätzlich wird es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres, die bereits Mitglied in einem karnevalistischen Tanzsportverein sind (Jugendprojektmitglieder), und volljährigen Personen mit einem berechtigten Interesse an einer befristeten Mitgliedschaft (außerordentliche Mitglieder) ermöglicht, eine Mitgliedschaft für ein Geschäftsjahr ohne Stimm- und Wahlrecht zu beantragen. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum 31.03. des darauffolgenden Geschäftsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen bleibt erlaubt. Anschließend ist auf Antrag des Mitgliedes die Überleitung in eine ordentliche Mitgliedschaft mit vollem Stimm- und Wahlrecht möglich.
3. Über die schriftlichen Anträge entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Jede Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, sofern die Satzung keine andere Regelung enthält.
4. An verdienstvolle (ehemalige) Mitglieder oder dem Festkomitee besonders nahestehende Förderer des karnevalistischen Brauchtums kann der Status eines Ehrenmitgliedes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.

5. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
   Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
   Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von Mitgliedschaft gestrichen werden, z.B. wegen:
   a) gröblicher Missachtung des Vereinsinteresses
   b) Nichterfüllung der Beitragszahlung
   Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Präsidiumsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Entgelte erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung beschlossen.

(D) Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

(E) Mitgliederversammlung

1. <u>Form der Einladung</u>
   Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache, schriftlich Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Übermittlung per E-Mail steht dem gleich.
2. <u>Beschlussfähigkeit</u>
   Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist es die nächste auf jeden Fall. Darauf muss in der nächsten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. <u>Protokollführung</u>
   Wesentliche Inhalte der Diskussion, gefasste Beschlüsse und Feststellungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Präsidenten unterzeichnet.
4. <u>Wahlen</u>
   Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter führt die Wahl des Präsidenten durch. Nach der Wahl übernimmt der Präsident die weitere Wahlhandlung für das Präsidium. Die Wahl kann auch unter besonderen Bedingungen per Briefwahl oder durch eine virtuelle Wahl stattfinden.
5. <u>Stimmberechtigung</u>
   Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
6. <u>Abstimmung</u>
   Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ergibt sich bei Abstimmungen mit erforderlicher, einfacher Stimmenmehrheit eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
7. <u>Art der Mitgliederversammlung</u>
   Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vorrangig in Form eines persönlichen Treffens der Mitglieder durchgeführt. Ist dies nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung auch durch eine Briefmitgliederversammlung oder auch durch eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(F) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Präsidiums
b) Entlastung des Präsidiums
c) Wahl der Kassenprüfer
d) Beschlussfassung über eventuelle Änderung der Satzung oder der Gebührenordnung

(G) Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
   Erster Vorsitzender (zugleich Präsident),
   Zweiter Vorsitzender (zugleich Vizepräsident)
   Schatzmeister,
   Schriftführer,
   bis zu 3 Beisitzer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten, darunter muss der Präsident oder der Vizepräsident sein.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er berichtet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die Kassenlage.
6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Das Präsidium erarbeitet bei Bedarf weitere Vereinsordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
8. Zwischen den Wahlen freiwerdende oder unbesetzte Plätze im Präsidium können durch Kooptierung besetzt werden. Die Kooptierung wird durch das Präsidium beschlossen. Dies gilt nicht für die Position des Präsidenten.

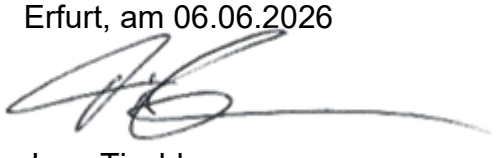
(H) Komitee

1. Für besondere Aufgaben beruft das Präsidium ein Komitee.
2. Die Arbeitsdauer des Komitees wird bei seiner Einrichtung festgelegt, sie sollte im Regelfall eine Campagne betragen.

(I) Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 06.06.2026 durch Vollversammlung bestätigt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung bestehenden Mitgliedschaften bleiben erhalten.
Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das BGB.
Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums, zu verwenden hat.

Erfurt, am 06.06.2026



Jens Tischler
(Präsident)